

Stadtwerke Treuchtlingen
Dürerstraße 26
91757 Treuchtlingen

Förderprogramm für Erdgasfahrzeuge der Stadtwerke Treuchtlingen

1. Ziel des Förderprogrammes

Um den Anteil an erdgasbetriebenen Fahrzeugen nachhaltig zu erhöhen, fördern die Stadtwerke Treuchtlingen (im Folgenden "SWT" genannt) die Anschaffung von bivalenten und monovalenten Erdgasfahrzeugen sowie die Umrüstung von Fahrzeugen auf Erdgasantrieb.

2. Förderungsumfang

Die SWT haben ein Förderprogramm für Erdgasfahrzeuge (im Folgenden "Fahrzeuge" genannt) aufgelegt. Fahrzeuge im Sinne dieses Förderprogrammes sind PKW's und Nutzfahrzeuge bis zu einer Gesamtmasse von maximal 7,5 t.

- 2.1 Die Förderung erfolgt einmalig durch Tankgutscheine in Höhe von insgesamt 300 € brutto. Die Tankgutscheine können nur an der OMV-Tankstelle in Treuchtlingen, An der Heusteige 4, eingelöst werden.
- 2.2 Die Förderung des Fahrzeuges wird unabhängig von privater oder gewerblicher Nutzung gewährt.
- 2.3 Für das Förderprogramm steht ein begrenztes Budget in Höhe von 10.000 € zur Verfügung. Die bei den SWT eingehenden Anträge werden in der Reihenfolge des Posteinganges berücksichtigt.

3. Voraussetzungen für die Förderung

- 3.1 Gefördert wird während der Laufzeit des Förderprogrammes
 - die Erstzulassung eines Fahrzeuges auf Erdgasantrieb oder
 - die erstmalige Umrüstung eines Fahrzeuges auf Erdgas oder
 - die erste Zulassung nach dem Verkauf eines auf ein Autohaus zugelassenen Erdgasfahrzeug (Vorführgewagen, Dienstwagen)von Fahrzeugen gemäß Ziffer 2.
- 3.2 Das Fahrzeug muss in der Kernstadt Treuchtlingen oder in einem Treuchtlinger Ortsteil zugelassen sein.
- 3.3 Es werden nur Fahrzeuge gefördert, die innerhalb der Laufzeit dieses Förderprogrammes gekauft bzw. umgerüstet werden.
Als Kaufdatum gilt das Datum der Erstzulassung.
Förderbeginn bei Umrüstung ist das Datum der Abnahme durch einen zugelassenen technischen Überwachungsverein.
- 3.4 Fahrzeuge, die bereits durch Dritte bezüglich "Erdgas als Kraftstoff" gefördert wurden, sind von diesem Förderprogramm ausgeschlossen.
- 3.5 Der Fahrzeughalter verpflichtet sich, für die Dauer von mindestens einem Jahr einen Werbeaufkleber der SWT an seinem Fahrzeug anzubringen. Der Aufkleber muss gut sichtbar außen an einer Seite bzw. am Heck platziert werden. Für eventuell durch die

Anbringung oder Entfernung des Aufklebers entstehende Schäden am Fahrzeug übernehmen die SWT keine Haftung.

4. Förderungsfähiger Personenkreis

Berechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften, soweit sie im Handelsregister eingetragen sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,

- die Eigentümer eines Erdgasfahrzeuges sind oder ein Fahrzeug auf Erdgasantrieb umrüsten und
- ihren Wohn- bzw. Firmensitz in Treuchtlingen haben.

Pro Berechtigtem kann das Förderprogramm nur einmal in Anspruch genommen werden.

5. Laufzeit des Förderprogrammes

Die Förderung beginnt am 01.03.2006 und läuft, solange Fördermittel zur Verfügung stehen. Die SWT behalten sich vor, das Förderprogramm jederzeit ganz oder teilweise einzustellen.

6. Verfahren und Umsetzung

Die Förderung erfolgt nur auf Antrag. Anträge auf Förderung sind schriftlich bei den Stadtwerken Treuchtlingen, Dürerstraße 26, 91757 Treuchtlingen, zu stellen.

Für die Bearbeitung der Anträge sind folgende weitere Unterlagen erforderlich, die vom Antragsteller dem Antrag beizulegen sind:

- Original des Kaufvertrages bzw. Umrüstvertrages
- Kopie des Fahrzeugscheines/Zulassungsnachweis

7. Sonstiges

- 7.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die SWT besteht nicht. Über den Antrag auf Förderung entscheiden die SWT auf der Grundlage dieses Förderprogrammes.
- 7.2 Die SWT behalten sich vor, die Kriterien zur Förderung jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Zur Anwendung kommt der jeweils bei Antragstellung aktuelle Stand des Förderprogrammes.

Kontakt:

Stadtwerke Treuchtlingen
Dürerstraße 26, 91757 Treuchtlingen
Telefon: 09142/9601-0
E-Mail: stadtwerke@treuchtlingen.de